

Diese Aufgaben bedürfen auf der Grundlage des Perspektiv- und Arbeitsplanes der Konkretisierung durch das Präsidium. Die Festlegungen müssen sowohl den sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umfang der Untersuchungen angeben als auch bestimmen, inwieweit alle Seiten der Inspektionstätigkeit zu berücksichtigen oder nur begrenzte Einschätzungen vorzunehmen sind. Es ist unmöglich, in einem Inspektionseinsatz alle Gebiete der gerichtlichen Tätigkeit unter allen die Aufgabenstellung der Inspektionsgruppe bestimmenden Gesichtspunkten zu analysieren. Dadurch wird vermieden, daß die Untersuchungen ins Uferlose abgleiten, sich in Einzelheiten verlieren und letztlich nie zu Ende geführt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen muß die Inspektionsgruppe nicht nur die richtigen Methoden festlegen, sondern auch auf die inhaltliche Verwirklichung der Aufgaben unmittelbaren Einfluß nehmen. Die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts arbeitet deshalb auf der Grundlage ihrer im Arbeitsplan des Präsidiums enthaltenen Aufgabenstellung eine exakte Konzeption aus, die dem Präsidium zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird. Dabei geht es nicht etwa primär um eine formelle Bestätigung, sondern darum, von vornherein den Einfluß des Präsidiums auf Inhalt und Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen und die dabei zu entwickelnden Methoden zu sichern.

Aus dieser Wechselbeziehung zwischen dem Präsidium und der Inspektionsgruppe wird sichtbar, daß die Inspektionsgruppe eigenverantwortlich und aktiv an der konkreten Ausgestaltung der ihr übertragenen Aufgaben mitwirkt.

Diese Methode hat sich nach unseren Erfahrungen bewährt, weil damit zugleich der Inhalt der Berichterstattung der Inspektionsgruppe gegenüber dem Präsidium fest umrissen ist.³

Die Hauptaufgaben der Inspektionsgruppe

Eine der Hauptaufgaben der Inspektionsgruppe besteht in den *systematischen, zielgerichteten Untersuchungen der Hauptprobleme in der Tätigkeit der Gerichte*. Die genaue Kenntnis dieser Probleme ist eine der Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht. Die Inspektionsgruppe kann einen wirkungsvollen Beitrag zur Leitung der Rechtsprechung leisten, indem sie eine exakte Einschätzung der Kriminalitätsbewegung und der Rechtsprechung einschließlich ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit vermittelt.

Gegenwärtig werden beim Obersten Gericht große Anstrengungen unternommen, um die inhaltlichen Grundlagen für eine wissenschaftliche Leitung der Rechtsprechung zu schaffen. Die perspektivische Planung, die Koordinierung in der Leitung, die höhere Qualität der Arbeit mit der Statistik und der Ausbau eines Informationssystems sind dafür sichtbare Beispiele. Diese Methoden einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit ermöglichen und sichern zugleich einen wirkungsvolleren Einsatz der Inspektionsgruppe und die Nutzung ihrer Ergebnisse für die Leitung der Rechtsprechung durch das Plenum und das Präsidium.

Systematische, zielgerichtete Untersuchung der Hauptprobleme in der Rechtsprechung heißt also, daß die Inspektionsgruppe bereits vorher durch die Ausnut-

zung anderer Leitungsmethoden (z. B. Statistik, Analysen anderer Staatsorgane, Informationen) bekannt gewordene äußere Erscheinungsformen auf ihren Inhalt hin analysiert. Elemente dieser Arbeitsmethode lagen den Untersuchungen der Inspektionsgruppe über die Kriminalität im Bereich des Bauwesens zugrunde⁴.

Die systematische, zielgerichtete Untersuchung der Hauptprobleme in der Rechtsprechung bezieht sich auf die gerichtlichen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Einheitlichkeit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sowie ihrer Wirksamkeit durch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und deren Organisation zur Überwindung von Hemmnissen und Mängeln. Die Untersuchungen dürfen sich daher nicht nur auf schriftliche Unterlagen erstrecken; vielmehr muß durch sie eine lebendige Verbindung zur gesellschaftlichen Praxis hergestellt werden. Nur so kann die einer exakten Einschätzung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegenstehende justizielle Enge überwunden werden.

Die Ergebnisse solcher sich auf die Hauptprobleme konzentrierenden Untersuchungen versetzen das Präsidium in die Lage, als Leitungsorgan die entsprechenden Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme zu veranlassen. Es hat in jedem Fall zu entscheiden, welches Gremium Schlußfolgerungen für die Anleitung der Rechtsprechung ziehen muß und mit welchen Mitteln und Methoden sie zu verwirklichen sind. Dazu muß eine exakte Kontrolle unter Festlegung der konkreten Verantwortlichkeit organisiert werden, so daß die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle von Beginn an gesichert ist.

Aus diesem wichtigen Prinzip des demokratischen Zentralismus leitet sich eine zweite Hauptaufgabe der Inspektionsgruppe ab: *die Kontrolle der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung und der Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts*. Diese Aufgabe steht in engster Wechselwirkung mit der erstgenannten.

Wie wichtig die Einheit von Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung ist und wie bei Nichtbeachtung dieses Prinzips selbst ein richtiges Anleitungsdokument in der Praxis zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, zeigt sich deutlich an dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963⁵. Obwohl sich dieser Beschluß gegen Liberalisierungserscheinungen bei Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen richtet, auf die Notwendigkeit der exakten Tatbestandsfeststellung orientiert und zugleich vor Überspitzungen warnt, war seine Durchführung nicht von Anfang an durch eine operative Anleitung und Kontrolle gesichert.⁶ Das führte in der Praxis der unteren Gerichte teilweise zu einer extremen, nicht mit dem Beschluß übereinstimmenden Auslegung des Begriffs der Gewaltverbrechen (z. B. bei der Anwendung der §§ 223, 183 StGB).

Ein wichtiges Element der Kontrolle ist die Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen und der praktischen Ergebnisse der Rechtsprechung in ihrer Übereinstimmung mit der ständigen Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Damit bildet die Kontrolle unmittelbar eine wissenschaftliche Grundlage für die schöpferische Vervollkommnung der Leitungstätigkeit des Plenums und des Präsidiums.

³ Vgl. Holtzbecher Pompos. „Ursachen und begünstigende Bedingungen der Kriminalität im Bauwesen“, NJ 1964 S. 133 ff.; Berndt Schreier. „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung im Bauwesen erhöhen!“, NJ 1964 S. 137 ff.; Plenum des Obersten Gerichts über die Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen“ (Bericht), NJ 1964 S. 324 ff. 5 NJ 1963 S. 538 ff.

⁶ Hierauf hat bereits Toeplitz. „Größere Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren“, NJ 1964 S. 321, hingewiesen.

³ Gegenstand der Untersuchungen kann nur die gerichtliche Tätigkeit sein. Eine darüber hinausgehende Einschätzung der Probleme der Praxis würde den jeweiligen Verantwortungsbereich verwischen und die eigenen Kompetenzen überschreiten.